



Landkreis Greiz

Übertragungsvertrag -Schenkungs-

zwischen

Frau Christel Behling

Heinrich-Böll-Straße 3b

13156 Berlin

- als Alleinerbin –

- im Folgenden Übergebende genannt -

und dem

Landkreis Greiz, Landratsamt Greiz,

Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

- im Folgenden Übernehmender genannt -

Vorbemerkung:

Frau Christel Behling als Alleinerbin hat, sich entschlossen, das Vermächtnis des Herrn Heinz Behling, seine geistig-schöpferischen und künstlerischen Werke dem Landkreis Greiz, der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung im Sommerpalais Greiz, zu übereignen. Der Umsetzung dieser Absicht dienen die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

1. Die Übergebende Christel Behling ist Alleinerbin und damit Eigentümerin des zur Schenkung vorgesehenen Konvoluts mit künstlerischen Werken von Herrn Heinz Behling. Im Einzelnen handelt es sich um die in der Anlage 2 gelisteten Werke.
2. Die Übergebende versichert, dass sie über sämtliche Werke des Konvoluts uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist. Sie versichert, dass insofern keine Rechte Dritter bestehen, sie insbesondere die Inhaber sämtlicher diesbezüglicher Verwertungs- und Nutzungsrechte ist.

§ 2

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das in § 1 Abs. 1 bezeichnete Konvolut dem Übernehmenden unentgeltlich zu Eigentum übertragen wird.
2. Das Eigentum geht über mit Abschluss des Vertrages. Sämtliche Einzelstücke des Konvolutes werden dem Übernehmenden zeitnah nach Unterzeichnung des Vertrages zu unmittelbarem Besitz übergeben.
3. Die Übergabe erfolgt unter der Prämisse, dass die Blätter in vollem Umfang erhalten und im Rahmen der üblichen Bestandserhaltung gepflegt werden. Vorstehende Regelungen gelten auch für evtl. Rechtsnachfolger des Übernehmenden, die die vom Übernehmenden verfolgten Aufgaben und Zwecke weiterführen. Ein Verkauf oder auch eine andere Art der Eigentumsverschaffung einzelner oder mehrerer Blätter an Dritte durch den Übernehmenden oder einen evtl. Rechtsnachfolger wird ausgeschlossen.

§ 3

1. Dem Übernehmenden steht das unentgeltliche, unwiderrufliche Recht zu, jedes der übertragenen Blätter zu Museumszwecken zu verwerten und zu vervielfältigen. Er darf diese ohne räumliche Beschränkung, auch durch Beteiligung an Ausstellungen anderer Veranstalter ausstellen und veröffentlichen. Er darf diese in Katalogen und sonstigen Veröffentlichungen – gleich welcher Art – uneingeschränkt veröffentlichen, verbreiten und vervielfältigen. Insbesondere ist er berechtigt, die Blätter zu digitalisieren und so als geschützte Datenbanken i. S. § 87 a ff. UrhG zu veröffentlichen. Die Verwertung durch den Übernehmenden ist auch in der Form von Plakaten, Flyern oder sonstigen der Werbung oder Veröffentlichung dienenden Materialien in jeder Form zulässig. Erlaubt ist gleichfalls die Vervielfältigung und Verbreitung durch Dritte, wenn dies im Einvernehmen mit der Übernehmenden geschieht. Voraussetzung für die genannten Verwertungen ist, dass diese im Zusammenhang mit der Verwirklichung musealer Zwecke stehen. Dabei hat der Übernehmende folgendes zu beachten und ggfls. durch geeignete vertragliche Regelungen sicher zu stellen:

Der Sachverhalt der Übertragung ist in der folgenden Form kenntlich zu machen bzw. zu bezeichnen: „**Schenkung Christel Behling und Kinder**“.

Das Werk darf keine Veränderungen erfahren.

2. Im Falle kommerzieller Verwertung und Nutzung sind die Schenkenden an dem auf den Vertragsgegenstand bezogenen wirtschaftlichen Vorteil zu jeweils 15 Prozent beteiligt. Maßstab ist das Verwertungs- bzw. Nutzungsentgelt, in Ermangelung eines solch konkreten Maßstabes ist die Höhe der Leistung vom Übernehmenden nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen.
3. Unentgeltliche und kommerzielle Verwertungen gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen sind der Übergebenen anzuzeigen. Im Fall der Herstellung von Druckerzeugnissen stellt der Übernehmende jeweils ein Belegexemplar kostenfrei zur Verfügung.

§ 4

Für den Fall des Todes der übergebenden Alleinerbin gilt Folgendes:

Das in § 3 Abs. 2 genannte Beteiligungsrecht an Einnahmen im Falle kommerzieller Verwertung und Nutzung geht auf die erbberechtigten Nachkommen der Übergebenden über und bleibt bis zum Erlöschen des Urheberrechts spätestens am 6. Juni 2073 bestehen. Die Übergebende bzw. deren Rechtsnachfolger haben zu gewährleisten, dass dem Landkreis Greiz zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus

diesem Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 und 3 eine zur Entgegennahme von Anzeigen, Erklärungen und Empfangnahme von Zahlungen für alle berechnigte Person mit den jeweils aktuellen Kontaktdaten benannt ist; der Nachweis der Berechnigung ist durch Beifügung geeigneter Unterlagen zu belegen. Gelingt eine Kontaktaufnahme über einen angemessenen Zeitraum hinweg nicht, ist der Übernehmende von der Erfüllung der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Pflichten entbunden. Ebenso liegt es nicht in der Verantwortung des Übernehmenden, etwaige Erlöse aus kommerziellen Verwertungen unter den Mitgliedern der Erbgemeinschaft nach Heinz Behling aufzuteilen.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Berlin, den

Greiz, den

Christel Behling

Thomas Enke
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Anlage 1 – Angebot einer Schenkung

Anlage 2 – Auflistung der Werke (wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht)